

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>001/0032/2009</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>02.06.2009</b>
<b>Bericht zur Zusatzbetreuung für demente Heimbewohner</b>		
<b>Referat für Personal, Organisation und Allgemeine Verwaltung</b> <b>Verfasser: Lucia Mois</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>16.06.2009</b>	<b>Stiftungsausschuss</b>

## Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Heimleitung zur Zusatzbetreuung für demente Heimbewohner dient zur Kenntnis.

## Sachstandsbericht:

Durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28.05.2008 wurde die Demenzbetreuung in Pflegeheimen verbessert. Nach § 87 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch haben vollstationäre Einrichtungen im Gefolge die Möglichkeit, für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebote für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz Vergütungszuschläge zu erhalten. Dies setzt voraus:

1. Dass zusätzliche Betreuungen und Aktivitäten über das Notwendige hinaus erbracht werden
2. Zusätzliches versicherungspflichtiges Betreuungspersonal bereitgestellt wird, welches weder bei der Bemessung der Pflegesatzverhandlung noch bei den Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI berücksichtigt wurde.

Für 25 demente Bewohner (= Bewohner mit eingeschränkter Alltagskompetenz) soll eine zusätzliche Vollzeitstelle finanziert werden. Die Leistung kann nur berechnet werden, wenn diese auch tatsächlich erbracht wird. Die Angehörigen und Betroffenen müssen bei der Aufnahme ausdrücklich auf das Angebot hingewiesen werden. Die Kosten werden von der Pflegekasse getragen. Der Spitzenverband der Pflegekassen hat auf der Grundlage des § 45c Abs. 3 SGB XI Richtlinien zu den Qualifikationen und den Aufgaben der Betreuungskräfte beschlossen.

Die zusätzlichen Betreuungskräfte sollen die betroffenen Bewohner betreuen und aktivieren. Als Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen kommen Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand und die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Zu diesen Aufgaben zählen z. B.

- malen und basteln,
- handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen

- kochen und backen
- Musik hören, musizieren und singen
- Gesellschaftsspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe
- Besuch kultureller Veranstaltungen
- lesen und vorlesen etc.

Für die berufliche Ausübung der zusätzlichen Betreuungsaktivitäten ist kein therapeutischer oder pflegerischer Berufsabschluss erforderlich. Allerdings stellt die berufliche Ausübung an die Betreuungskraft höhere Anforderungen als eine ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Bereich.

Die Qualifizierungsmaßnahme besteht aus drei Modulen und hat einen Gesamtumfang von mind. 160 Unterrichtsstunden sowie ein zweiwöchiges Praktikum.

Seit 1. Mai 2009 hat die Bürgerspitalstiftung für ihre beiden Pflegeeinrichtungen jeweils 2 Betreuungskräfte in Teilzeit mit 30 Wochenstunden eingesetzt.

Im Bürgerspital: Frau Riebe Corinna, Frau Bähr Ingeborg

Im Heilig-Geist-Stift: Frau Mazur Marlene, Frau Golcer Lidia.

Die 4 neuen Mitarbeiterinnen haben erst kürzlich den 160 Stunden-Kurs absolviert und stehen nun den dementen Bewohnern der Bürgerspitalstiftung unterstützend und betreuend zur Seite.

Referat 1

Bauer

Verw. Oberamtsrat